

Beschluss vom 16. November 2021

**Kleine Anfrage 2021/34  
betreffend «Variabler Strompreis»**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. September 2021 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf Fragen zu «Variabler Strompreis».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Im Zusammenhang mit der Integration von erneuerbar produziertem Strom ins bestehende Stromnetz können variable Strompreise für die Verbraucher einen Anreiz schaffen, Strom dann zu beziehen, wenn viel Strom zur Verfügung steht. Das heisst, der Strompreis wird abhängig vom Angebot. Dieses wiederum ist unter anderem abhängig von der Jahreszeit, der Tageszeit sowie vom Wetter. Mit variablen Tarifen hätte der Endkunde beispielsweise für jede Stunde einen anderen Stromtarif. Zurzeit haben feste Endkundinnen und -kunden (alle Haushalte und Unternehmen mit einem Strombezug von weniger als 100'000 kWh/Jahr) einen fixen Stromtarif, allenfalls unterteilt in einen Hoch- und Niedertarif.

Der Strompreis setzt sich aus drei Komponenten zusammen: Energietarif, Netznutzungskosten und Abgaben. Für die drei Preiskomponenten gelten unterschiedliche gesetzliche Anforderungen auf Bundesebene. Das Versorgungsunternehmen muss die Tarife innerhalb dieser Anforderungen gestalten. Grosse Stromverbraucher (mehr als 100'000 kWh/Jahr) können ihren Energiepreis mit einem beliebigen Anbieter frei aushandeln. Für feste Kundinnen und Kunden besteht diese Möglichkeit nicht. Die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission (EiCom) überwacht die Einhaltung der Regeln zur Gestaltung des Energiepreises bei festen Kundinnen und Kunden. Der Energietarif macht rund 35 % des gesamten Strompreises aus.

Mit den Erlösen der Netznutzungsgebühr wird die gesamte Infrastruktur für den Transport des Stroms bezahlt. Dies beinhaltet den Bau, Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Da der Betrieb von Stromnetzen eine Monopolinfrastruktur ist, ist die Festlegung der Netznutzungsgebühr durch das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) stark reglementiert. Die Netznutzungsgebühr wird ebenfalls durch die EiCom überwacht. Die Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische werden durch den Bundesrat jährlich festgelegt. Die Stromversorgungsunternehmen sind folglich in der Freiheit zur Preisgestaltung eingeschränkt. Um einen attraktiven Stromtarif anzubieten, kaufen Stromversorgungsunternehmen ihren Strom bis zu drei Jahre im Voraus ein. Dies ist nur möglich, da sich mit den heutigen Tarifmodellen und den bekannten

Bezugsprofilen der zukünftige Strombedarf relativ genau vorhersagen lässt. Dies ist mit variablen Stromtarifen nicht mehr möglich, da diese von kurzfristigen Ereignissen wie dem Wetter abhängig sind. Dadurch muss der Stromversorger den Strom kurzfristiger einkaufen, was die Preisvariabilität erhöht.

Eine wichtige Erfolgskomponente für die Einführung von variablen Tarifen ist die Akzeptanz bei den Kundinnen und Kunden. Gemäss einer Umfrage der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) aus dem Jahre 2018 würden im EKS-Versorgungsgebiet gerade mal 9 % einen dynamischen Tarif bevorzugen. 85 % sind mit der jetzigen Tarifstruktur zufrieden. Den Kundinnen und Kunden fehlt oft das Wissen über die Strompreisgestaltung. Die Komplexität ist im Verhältnis zu den finanziellen Einsparungen noch deutlich zu hoch.

Potenzial für die Einführung von variablen Strompreisen würde etwa die zunehmende Durchdringung der Elektromobilität bieten. Mit den Elektrofahrzeugen stehen Verbraucher zur Verfügung, welche relativ grosse Strommengen benötigen und nicht zwingend zu einem bestimmten Zeitpunkt geladen werden müssen. Oftmals könnte eine Ladung zeitlich verschoben werden, bis ein attraktiver Strompreis verfügbar ist.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie steht die Regierung der Idee gegenüber, die Strompreise variabler zu gestalten?*

Variable Strompreise bieten eine interessante Möglichkeit, erneuerbare Energien in das Stromnetz integrieren zu können. Damit dieses Modell jedoch funktioniert, müssen die Stromkundinnen und -kunden dieses (komplexe) Preismodell verstehen, die Möglichkeit haben, darauf zu reagieren sowie einen Nutzen für sich darin erkennen. Ansonsten werden sie ihr Bezugsverhalten nicht ändern. Zudem sind die technischen Voraussetzungen noch nicht vollständig vorhanden sowie die gesetzlichen Vorgaben noch nicht restlos geklärt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, auf die Einführung von variablen Tarifen noch zu verzichten. Gerade in Bezug auf die zunehmende Elektromobilität soll die Entwicklung auf diesem Gebiet jedoch im Auge behalten werden.

2. *Welche technischen Voraussetzungen wären dazu notwendig?*

Grundvoraussetzung für die Einführung von variablen Tarifen ist der flächendeckende Einsatz von Smart Metern, welche dezentral in Gebäuden installiert werden. Sie optimieren den Einsatz aller mit dieser Technik ausgestatteten Stromverbraucher wie Elektroboiler, Wärmepumpen, Hausbatterien und Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie dezentraler

Stromerzeuger, wie beispielsweise Photovoltaikanlagen. Allerdings müssen die Kundinnen und Kunden jederzeit wissen, welcher Stromtarif gerade gilt, sie benötigen also eine Art von Tarifanzeige. Um dynamische Tarife voll nutzen zu können, wäre zudem eine harmonisierte Schnittschnelle notwendig, um Geräte automatisch ein- oder abzuschalten. Zurzeit sind indes viele Geräte noch mit Systemen ausgerüstet, die nicht mit Geräten/Systemen von anderen Anbietern kommunizieren können.

3. *Welche gesetzlichen Vorgaben wären dazu notwendig?*

Aufgrund der technischen Gegebenheiten und der noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen ist die Einführung eines dynamischen Tarifes derzeit nicht möglich. Bis anhin werden vom Bundesamt für Energie (BFE) nur Pilotversuche gefahren. Die Tarifgestaltung ist im StromVG und der StromVV geregelt. Darin sind dynamische Tarife zwar nicht ausgeschlossen, diverse Vorgaben machen eine Umsetzung jedoch schwierig, weshalb eine Anpassung erforderlich ist. Die EICom hat zu diesem Thema immerhin ein Merkblatt veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte aus diesem Dokument sind:

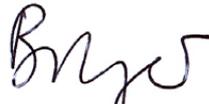
- Art. 6 Abs. 3 StromVG: Für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik auf gleicher Spannungsebene müssen die Verteilnetzbetreiber in ihren Netzgebieten einen einheitlichen Elektrizitätstarif festlegen, der für mindestens ein Jahr fest ist. Zum einen soll für Haushalte mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik ein einheitlicher Elektrizitätstarif gelten, zum anderen sollen die Elektrizitätstarife gegenüber unvorhergesehenen Schwankungen abgesichert werden.
- Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG: Zu beachten ist insbesondere, dass die Tarife einfache Strukturen aufweisen müssen. Netznutzungstarife müssen deshalb vorher definierte (klare) Regeln enthalten, aufgrund welcher Kriterien welcher Preis zur Anwendung kommt. Eine zu flexible Ausgestaltung wäre in diesem Sinne unzulässig. Die Kriterien müssen zudem netzbezogen sein. Der Tarif kann aus verschiedenen Preisstufen bestehen. Die Grenze dürfte darin bestehen, dass Tarife einfache Strukturen aufweisen müssen.
- Die Endverbraucherinnen und -verbraucher müssen die Kriterien kennen und grundsätzlich auch wissen, wann welcher Preis zur Anwendung kommt. Nur so können sie ihren Tarif wählen und gegebenenfalls ihren Strombezug anpassen. Nebst der klaren Definition der preisrelevanten Faktoren ist somit auch die Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher und die Überprüfbarkeit der Faktoren auf angemessene Weise sicherzustellen.

Um Klarheit darüber zu erlangen, ob variable Stromtarife zulässig sind und wie variabel diese ausgestaltet werden dürfen, müssten entweder die oben genannten Artikel im Bun-

desgesetz angepasst werden und variable Tarife ausdrücklich erlauben oder ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen müsste quasi als «Pionier» vorausgehen und variable Strompreise einführen. In diesem Fall müsste dann die EICom in einem Verfahren festlegen, inwieweit diese zulässig sind.

Schaffhausen, 16. November 2021

DER STAATSSCHREIBER



*Dr. Stefan Bilger*